

Sied

G e b ü h r e n s a t z u n g

des Amtes Flintbek

für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Fassung der

1. S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung des Amtes Flintbek für die
Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund des § 10 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 24. 5. 1966 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 96), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10. 3. 1970 (GVOBl. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 9. Juli 1973 (30. 11. 76) folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der vom Amt Flintbek verwalteten, im Eigentum der Gemeinde Flintbek stehenden Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Obdachlosenunterkunft.

§ 3

Gebührensschuldner

Jede Haushaltsgemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch für die Unterkunftsgebühr; Einzelpersonen haften allein.

§ 4

Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühr wird nach der zugewiesenen Wohnfläche berechnet. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet. Die für eine Unterkunft zu entrichtende Nutzungsgebühr ist ebenfalls aufzurunden. Für Flure, Waschküchen und ähnliche Räume, die im Zusammenhang mit der Unterbringung der allgemeinen Benutzung dienen, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Unterkunftsgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 1,50 DM.
- (2) Die Gebühr ist von dem Gebührenpflichtigen bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Sie ist eine Bringeschuld.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flintbek, den 13. Juli 1973

(LS)

gez. Bies
Amtsvorsteher